

# **DHTI-Holztreppentagung 2010**

**22./23. April 2010 in Fulda**

## **„Recht und Holztreppen“**

Vortrag am 23. April 2010

von Richter am Landgericht *Dr. iur. Mark Seibel*, Siegen

### Inhaltsübersicht

#### **I. Einleitung**

#### **II. Grundzüge der Mangelhaftigkeit im Kauf- und Werkvertragsrecht**

1. Gesetzliche Vorgaben
2. „Allgemein anerkannte Regeln der Technik“
3. Vermutungswirkung technischer Regelwerke (DIN-Normen etc.)
4. Sonderfall: CE-Kennzeichen

#### **III. Beispiele aus der Rechtsprechung**

1. LG Limburg, Urteil vom 02.03.2007 (AZ: 2 O 515/04)
  - a) Kernaussagen der Entscheidung
  - b) Eigene Anmerkung
2. OLG Brandenburg, Urteil vom 08.04.2009 (AZ: 4 U 49/08)
  - a) Kernaussagen der Entscheidung
  - b) Eigene Anmerkung

#### **IV. Herstellung und Lieferung einer Treppe: Kauf- oder Werkvertrag?**

OLG Koblenz, Urteil vom 03.01.2008 (AZ: 5 U 685/07)

1. Kernaussagen der Entscheidung
2. Eigene Anmerkung

#### **V. Literaturhinweise zur Vertiefung**

## **I. Einleitung**

Die Mitglieder des Deutschen HolzTreppenInstituts e.V. (DHTI) sind mit Sicherheit schon vielfach mit rechtlichen Problemen konfrontiert worden. In den meisten Fällen wird dabei das Thema „Mangelhaftigkeit einer Holzterppe“ im Vordergrund gestanden haben. Ist beispielsweise der Kunde eines Holztreppenverkäufers mit der gelieferten Qualität unzufrieden, stellt sich die Frage, welche Kriterien bei der Mangelbeurteilung überhaupt zugrunde zu legen sind. Im Vorfeld solcher Beurteilungen ist es hilfreich, sich zunächst Klarheit über die maßgeblich rechtlichen Anforderungen zu verschaffen.

Im Rahmen dieses Vortrages werden daher zuerst die Anforderungen, die an die Mangelfreiheit einer Holzterppe zu stellen sind, aus juristischer Sicht dargestellt. Im Anschluss daran werden zwei Beispiele aus der Rechtsprechung zur Mangelhaftigkeit einer Terppe behandelt. Besonderes Augenmerk gilt dabei der Frage, ob eine Terppe bereits dann mangelhaft ist, wenn die nach technischen Vorschriften erforderlichen Nachweise (z.B. Nachweis der Standsicherheit, Eignungsnachweis zum Leimen) nicht vorgelegt werden. Abschließend wird noch auf neuere Tendenzen in der Rechtsprechung eingegangen: Lange Zeit wurde die vertragliche Verpflichtung zur Herstellung und Lieferung einer Holzterppe problemlos als Werkvertrag qualifiziert. Diesbezüglich ist ein Wandel in der ober- und höchstgerichtlichen Rechtsprechung festzustellen. Solche Verträge werden zukünftig als Kaufverträge (Werklieferungsverträge mit dem Schwerpunkt im Kaufvertragsrecht) einzuordnen sein. Welche Folgen dies hat, soll am Ende dieses Vortrages kurz skizziert werden.

## II. Grundzüge der Mangelhaftigkeit im Kauf- und Werkvertragsrecht

### 1. Gesetzliche Vorgaben

Die einschlägigen Regelungen (§ 434 BGB, § 633 BGB und § 13 VOB/B) enthalten folgende Vorgaben für die Beurteilung der Mangelhaftigkeit einer Sache bzw. einer Werkleistung:

#### **§ 434 BGB (Sachmangel)**

*(1) Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist die Sache frei von Sachmängeln,*

- 1. wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, sonst*
- 2. wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann.*

*Zu der Beschaffenheit nach Satz 2 Nr. 2 gehören auch Eigenschaften, die der Käufer nach den öffentlichen Äußerungen des Verkäufers, des Herstellers (§ 4 Abs. 1 und 2 des Produkthaftungsgesetzes) oder seines Gehilfen insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften der Sache erwarten kann, es sei denn, dass der Verkäufer die Äußerung nicht kannte und auch nicht kennen musste, dass sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses in gleichwertiger Weise berichtigt war oder dass sie die Kaufentscheidung nicht beeinflussen konnte.*

*(2) Ein Sachmangel ist auch dann gegeben, wenn die vereinbarte Montage durch den Verkäufer oder dessen Erfüllungsgehilfen unsachgemäß durchgeführt worden ist. Ein Sachmangel liegt bei einer zur Montage bestimmten Sache ferner vor, wenn die Montageanleitung mangelhaft ist, es sei denn, die Sache ist fehlerfrei montiert worden.*

*(3) Einem Sachmangel steht es gleich, wenn der Verkäufer eine andere Sache oder eine zu geringe Menge liefert.*

#### **§ 633 BGB (Sach- und Rechtsmangel)**

*(1) Der Unternehmer hat dem Besteller das Werk frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.*

*(2) Das Werk ist frei von Sachmängeln, wenn es die vereinbarte Beschaffenheit hat. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist das Werk frei von Sachmängeln,*

- 1. wenn es sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte,*

*sonst*

- 2. für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Besteller nach der Art des Werks erwarten kann.*

*Einem Sachmangel steht es gleich, wenn der Unternehmer ein anderes als das bestellte Werk oder das Werk in zu geringer Menge herstellt. ...*

### § 13 VOB/B (Mängelansprüche)

1. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber seine Leistung zum Zeitpunkt der Abnahme frei von Sachmängeln zu verschaffen. Die Leistung ist zur Zeit der Abnahme frei von Sachmängeln, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat und den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Ist die Beschaffenheit nicht vereinbart, so ist die Leistung zur Zeit der Abnahme frei von Sachmängeln,

a) wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte,  
sonst

b) für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Auftraggeber nach der Art der Leistung erwarten kann. ...

§ 434 BGB und § 633 BGB zeigen das gesetzgeberische Ziel anlässlich der Schuldrechtsmodernisierung sehr deutlich, Kauf- und Werkvertragsrecht aneinander anzugleichen. Die maßgeblichen Mängelkriterien können wie folgt zusammengefasst werden:

Mangels einer weitergehenden vertraglichen Vereinbarung ist die Sache bzw. Werkleistung frei von Mängeln, wenn sie

- die **vertraglich vereinbarte Beschaffenheit** aufweist und
- den „**allgemein anerkannten Regeln der Technik**“ entspricht (vertraglicher Mindeststandard; § 13 Abs. 1 Satz 2 VOB/B).

Im Rahmen der vereinbarten Beschaffenheit ist nach der Rechtsprechung des BGH<sup>1</sup> zudem stets zu prüfen, ob auch eine **dauerhaft gebrauchstaugliche und funktionstaugliche Sache bzw. Werkleistung** vorliegt (so genannter „**funktionaler Werkerfolg**“<sup>2</sup>).

Beispiel: Was nützt dem Käufer eine Treppe, die genau den vertraglichen Vorgaben (z.B. den Ausführungsvorgaben im Leistungsverzeichnis) entspricht, im Ergebnis aber standunsicher und damit im Rahmen der Benutzung gefährlich ist?

---

<sup>1</sup> BGH, Urteil v. 08.11.2007, AZ: VII ZR 183/05 = BauR 2008, S. 344 (344 ff.).

<sup>2</sup> Ausführlich zur Funktionstauglichkeit: *Seibel*, ZfBR 2009, S. 107 (107 ff.).

Sollte eine Beschaffenheit vertraglich nicht speziell vereinbart worden sein, muss sich die Sache bzw. Werkleistung

- für die **nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignen**, ansonsten
- für die **gewöhnliche Verwendung eignen** und
- eine **Beschaffenheit aufweisen, die bei Sachen bzw. Werken gleicher Art üblich sind und die der Käufer bzw. Besteller nach der Art der Leistung erwarten kann.**

Auch im zuletzt genannten Bereich sind die „**allgemein anerkannten Regeln der Technik**“ als (im BGB-Vertrag jedenfalls stillschweigend) vereinbarter Mindeststandard zu beachten.

Damit wird deutlich, dass der für den Kauf- und Werkvertrag maßgebliche Mindeststandard die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ sind.

## **2. „Allgemein anerkannte Regeln der Technik“**

Die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“<sup>3</sup> werden definiert als diejenigen technischen Regeln, die einerseits in der technischen Wissenschaft als theoretisch richtig anerkannt sind (1. Element: wissenschaftlich-theoretische Anerkennung) und die darüber hinaus auch in der Baupraxis erprobt sind und sich dort überwiegend bewährt haben (2. Element: praktische Bewährung). Auf beiden vorgenannten Stufen muss die jeweilige technische Regel der vorherrschenden Ansicht (Mehrheit) der technischen Fachleute entsprechen.

Fraglich ist, wie die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ konkretisiert werden können. Oftmals wird pauschal darauf hingewiesen, dass diese durch technische Regelwerke (DIN-Normen, ETB, VDI-Richtlinien, VDE-Vorschriften, Flachdachrichtlinien etc.) konkretisiert werden. Eine solche Aussage ist mit Vorsicht zu betrachten. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH sind *„DIN-Normen keine Rechtsnormen, sondern private technische Regelungen mit Empfehlungscharakter. Sie können die anerkannten Regeln der Technik wiedergeben oder hinter diesen*

---

<sup>3</sup> Dazu auch: *Kniffka*, in: *Kniffka/Koebler*, Kompendium des Baurechts (3. Aufl., München 2008), 6. Teil Rdnr. 33 ff.; *Seibel*, Baumängel und anerkannte Regeln der Technik (München 2009), Rdnr. 20 ff.

zurückbleiben.<sup>4</sup> Der bei vielen Unternehmern und auch Sachverständigen anzutreffenden „DIN-Gläubigkeit“ ist daher in rechtlicher Hinsicht eine deutliche Absage zu erteilen.<sup>5</sup> Es ist immer zu hinterfragen, ob technische Regelwerke zum jeweils maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt (immer noch) die vorherrschende Ansicht der Fachleute wiedergeben (können). Technische Regelwerke können vor allem dann hinter den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ zurückbleiben, wenn sie seit langer Zeit unverändert geblieben sind (Altersargument). In einem solchen Fall stellt sich immer die Frage, ob die DIN-Norm etc. zum maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt noch die vorherrschende Ansicht der Fachleute wiedergibt. Sollte sie veraltet sein, kann sie nicht mehr als Konkretisierungsgrundlage dienen. Dies wird umso deutlicher, wenn man sich vergegenwärtigt, dass die Anerkennung technischer (Bau-)Regeln nicht etwas für alle Zeiten Festgeschriebenes darstellt, sondern im Laufe der Zeit aufgrund der Dynamikorientierung der Technik<sup>6</sup> einem ständigen Wandel unterliegt.

### 3. Vermutungswirkung technischer Regelwerke (DIN-Normen etc.)

Dennoch sind technische Regelwerke für die Beurteilung der „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ nützlich, da nach h.M. folgende Vermutungswirkung besteht:

*Zunächst besteht eine widerlegbare Vermutung dafür, dass kodifizierte technische Regelwerke (DIN-Normen etc.) die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ wiedergeben.<sup>7</sup>*

Diese Vermutungswirkung führt nach ständiger Rechtsprechung zu einer echten Beweislaständerung: Derjenige, der behauptet, die in der DIN-Norm etc. enthaltenen Anforderungen würden nicht den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ entsprechen, ist hierfür beweisbelastet.<sup>8</sup> Er muss die DIN-Norm etc. daher z.B. im Rahmen der Beweisaufnahme eines Prozesses durch die Feststellungen des Sachverständigen entkräften. Umgekehrt spricht für denjenigen, der seine Leistung unter Beachtung der Vorgaben technischer Vorschriften ausgeführt hat, die widerlegbare Vermutung technisch ordnungsgemäßer Arbeit. Missachtet der Unternehmer im Rahmen der Bauausführung die in einer technischen Vorschrift enthaltenen Vorgaben, spricht der Beweis des ersten Anscheins für eine

---

<sup>4</sup> Siehe z.B.: BGH, Urteil v. 14.05.1998, AZ: VII ZR 184/97 = BauR 1998, S. 872 (872 f.).

<sup>5</sup> Ausführlich: *Seibel*, Der Bausachverständige 6/2008, S. 59 (59 ff.); *Seibel*, Der Bausachverständige 1/2010, S. 58 (58 ff.).

<sup>6</sup> Zur Dynamikorientierung der Technik: *Seibel*, Der Stand der Technik im Umweltrecht (Hamburg 2003), S. 5 f. m.w.N.

<sup>7</sup> *Kniffka*, in: *Kniffka/Koebler*, Kompendium des Baurechts, 6. Teil Rdnr. 34 a.E.

<sup>8</sup> Siehe z.B.: OLG Hamm, Urteil v. 17.02.1998, AZ: 7 U 5/96 = NJW-RR 1998, S. 668 (669); OLG Hamm, Urteil v. 13.04.1994, AZ: 12 U 171/93 = NJW-RR 1995, S. 17 (17); OLG Stuttgart, Urteil v. 26.08.1976, AZ: 10 U 35/76 = BauR 1977, S. 129 (129 f.).

mangelhafte Bauausführung. In diesem Fall muss sich dann der Bauunternehmer im Rahmen der Beweisaufnahme entlasten.<sup>9</sup>

Beim Zugrundelegen eines technischen Regelwerkes kann daher folgende, von *Kamphausen* entwickelte, vierstufige Prüfungsreihenfolge<sup>10</sup> empfohlen werden:

1. Zunächst ist zu prüfen, ob die DIN-Norm etc. für den betreffenden technischen Bereich überhaupt einschlägig ist (Geltungsbereich und Schutzzweck der Norm).
2. Weiterhin ist zu fragen, ob die DIN-Norm etc. den betreffenden technischen Bereich abschließend, d.h. lückenlos und vollständig, erfassen will. Eine technische Vorschrift kommt dann nicht als Konkretisierung der „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ in Betracht, wenn sie hinsichtlich des einschlägigen technischen Sachverhaltes Regelungslücken enthält.
3. Ergeben sich auf den beiden ersten Stufen keine Bedenken, muss sich die DIN-Norm etc. am Inhalt des Begriffs der „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ messen lassen.
4. Abschließend dürfen die in der DIN-Norm etc. enthaltenen Anforderungen ihre allgemeine Anerkennung durch die maßgeblichen Fachleute nicht wieder verloren haben (Altersargument, technischer Fortschritt).

#### **4. Sonderfall: CE-Kennzeichen**

Das CE-Zeichen (CE = „Communautés Européenes“ = „Europäische Gemeinschaften“) ist ein Kennzeichen der Europäischen Union, das die Sicherheit der damit versehenen Produkte kennzeichnet. Viele Produkte müssen mit diesem CE-Zeichen gekennzeichnet sein, damit sie überhaupt in der EU in Verkehr gebracht werden dürfen. Mit dem Anbringen der CE-Kennzeichnung zeigt der jeweilige Hersteller, dass sein Produkt mit allen jeweils dafür einschlägigen europäischen Richtlinien zur Produktsicherheit übereinstimmt. Die rechtliche Grundlage für die Kennzeichnung ist die EG-Richtlinie 93/68/EWG vom 22.07.1993. Nur diejenigen Produkte, für die das CE-Kennzeichen vorgeschrieben ist, dürfen damit gekennzeichnet werden, vgl. § 6 des „Gesetzes über technische Arbeitsmittel und

---

<sup>9</sup> Ausführlich zu dieser Beweislastverteilung: *Pastor*, in: *Werner/Pastor*, Der Bauprozess (12. Aufl., Köln 2008), Rdnr. 1461 m.w.N.

<sup>10</sup> Siehe zu diesem Prüfungsschema: *Kamphausen*, BauR 1983, S. 175 f.

Verbraucherprodukte“ (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz = GPSG). Ein Verstoß (vorsätzlich oder fahrlässig) gegen § 6 GPSG stellt gemäß § 19 Absatz 1 Nr. 3 GPSG eine Ordnungswidrigkeit dar und kann nach § 19 Absatz 2 GPSG mit Bußgeld bis zu 3.000,- € belegt werden. Welche Produkte von der CE-Kennzeichnungspflicht erfasst sind, ergibt sich aus den jeweils einschlägigen EG-Richtlinien, die die Sicherheitsanforderungen für bestimmte Produkte definieren.

Europäische Normen für Treppen gibt es (noch) nicht, aber „Europäische Technische Zulassungen“ (Kurzbezeichnung „ETA“ = European Technical Approval). Europäische Zulassungen werden in der Regel auf der Basis bestimmter Leitlinien erstellt. Diese Leitlinien heißen „ETAG“. Die Zulassungen müssen beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) beantragt werden. Informationen hierzu können direkt beim DIBt eingesehen werden unter [www.dibt.de](http://www.dibt.de).

Im Bereich der Treppe gilt die sogenannte ETAG 008 als Leitlinie für europäische Zulassungen von Treppen. Innerhalb dieser ETAG 008 ist die *typische handwerkliche Holztreppe* ausgenommen – eine CE-Kennzeichnung dieser Treppe erfolgt somit nicht. Die handwerklichen Holztreppen müssen vielmehr dem „*Regelwerk handwerkliche Holztreppe*“ entsprechen oder einen Einzelnachweis betreffend der Standsicherheit haben. Informationen zum Regelwerk findet man unter [www.dhti.de](http://www.dhti.de). Für *nahezu alle anderen Treppenarten* muss eine europäische Zulassung vorliegen (einige weitere Ausnahmen werden in der ETAG aufgeführt – diese sind für Schreiner und Tischler aber in der Regel ohne Bedeutung). Auf Basis der Zulassung müssen die entsprechenden Treppen dann mit der CE-Kennzeichnung gekennzeichnet werden.

An dieser Stelle soll kurz der Frage nachgegangen werden, wie es rechtlich zu bewerten ist, wenn eine CE-kennzeichenpflichtige Treppe keine solche Kennzeichnung aufweist. Zunächst ist festzuhalten, dass in diesem Fall von dem Kunden Zweifel an der Produktsicherheit angemeldet werden können. Für die Mangelbeurteilung ist dabei zu erwähnen, dass eine CE-Kennzeichnung nicht ohne weiteres mit einem technischen Regelwerk vergleichbar ist. Es erscheint nach Auffassung des Autors jedoch vertretbar, auch im Falle des Verstoßes gegen die CE-Kennzeichnungspflicht die Beweislast dafür, dass die Treppe dennoch die notwendige Produktsicherheit aufweist, dem Treppenhersteller aufzuerlegen. Dies entspricht im Wesentlichen der schon oben dargestellten Beweislaständerung beim Verstoß gegen technische Regelwerke (DIN-Normen etc.). D.h. der Treppenhersteller muss im Streitfall darlegen und beweisen, dass die Treppe trotz des Fehlens der CE-Kennzeichnung keine Sicherheitsmängel aufweist und den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ entspricht. Außerhalb des Rechtsstreits



dürfte der Treppenhersteller – sofern der Kunde dies verlangt – zu einem entsprechenden Nachweis auf seine Kosten verpflichtet sein. Schließlich wäre er europarechtlich von Anfang an dazu verpflichtet gewesen, sein Produkt mit dem CE-Kennzeichen zu versehen. Treppenherstellern, die ein CE-kennzeichenpflichtiges Produkt herstellen, kann daher nur geraten werden, der CE-Kennzeichnung nachzukommen und die europarechtlichen Vorgaben zu beachten. Anderenfalls begehen sie eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Darüber hinaus werden sie gegenüber Treppenherstellern, die Produkte mit CE-Kennzeichnung anbieten, einen Wettbewerbsnachteil haben: Es ist zu erwarten, dass Kunden/Architekten in Zukunft bei der Auftragsvergabe die CE-Konformität von Treppen beachten werden. Die Verbände des deutschen Tischler- und Schreinerhandwerks mit ihrer TSH System GmbH bieten bereits heute CE-Lösungen an (Quelle: [www.tsh-system.de](http://www.tsh-system.de)).

### III. Beispiele aus der Rechtsprechung

Die zuvor dargestellten Grundzüge der Mangelhaftigkeit einer Sache bzw. einer Werkleistung sollen nun anhand von zwei Beispielen aus der Rechtsprechung zum Thema „Mangelhaftigkeit von Treppen“ vertieft werden.

#### 1. LG Limburg, Urteil vom 02.03.2007 (AZ: 2 O 515/04)

##### a) Kernaussagen der Entscheidung

Dem am 02.03.2007 verkündeten Urteil des LG Limburg<sup>11</sup> lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Im Jahr 1996 fertigte und montierte ein Tischler eine Mittelholmtreppe aus Holz. Eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung besaß er nicht. Bis dahin hatte er auch noch nie eine solche Treppe gebaut, obwohl er dem Kunden gegenüber behauptete, über hinreichende Erfahrung durch die Fertigung vergleichbarer Treppen zu verfügen. Nachdem sich 2004 an verschiedenen Stellen Lackablösungen zeigten und sich beim Begehen der Treppe ein unsicheres Gefühl einstellte, beauftragte der Kunde einen Sachverständigen mit der Begutachtung der Treppe. Der Sachverständige kam zu dem Ergebnis, dass die Treppe verschiedene konstruktive und statische Mängel aufweise. Der Kunde verlangte sodann von dem Tischler Mängelbeseitigung in Form der Nachbesserung (Abriss der alten und Errichtung einer neuen Treppenanlage im Umfang von insgesamt ca. 25.000,- €). Der Tischler berief sich auf die Einrede der Verjährung.

Das LG Limburg entschied in seinem eingangs genannten Teil- und Grundurteil, dass das Begehren des Kunden auf Nachbesserung der Treppe dem Grund nach gerechtfertigt sei. Wegen des arglistigen Verhaltens des Tischlers wandte das LG die 30-jährige Verjährungsfrist nach §§ 638, 195 BGB a.F. an und ließ die Einrede der Verjährung nicht durchgreifen. Zur Mangelhaftigkeit führte das LG in seiner Entscheidung Folgendes aus:

*„Die ... errichtete Mittelholmtreppe ist im Sinne des § 633 Abs. 1 BGB a.F. mangelhaft. Der Mangel der errichteten Mittelholmtreppe ergibt sich daraus, dass die Treppe nach dem überzeugenden Ergebnis des eingeholten Sachverständigengutachtens ohne den erforderlichen statischen Nachweis ihrer Standsicherheit und ohne den gemäß DIN 1052, Anhang A für die Herstellung schichtverleimter, gekrümmter Querschnitte tragender Holzteile erforderlichen Eignungsnachweis zum Leimen hergestellt worden ist. Der*

---

<sup>11</sup> LG Limburg, Urteil v. 02.03.2007, AZ: 2 O 515/04 – bisher unveröffentlicht.

damit festgestellte Verstoß gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik mindert die Gebrauchstauglichkeit der Treppe, da das Risiko einer mangelnden Standsicherheit der Treppe nicht auszuschließen ist. Der Sachverständige ... hat in seinem Gutachten vom 30.8.2006 überzeugend ausgeführt, dass die errichtete Mittelholmtreppe nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auch zum Zeitpunkt ihrer Errichtung, d.h. vor der Veröffentlichung des Regelwerks „Handwerkliche Holztreppe“, nicht ohne einen statischen Nachweis ihrer Standsicherheit nach den vereinfachten Regelungen für handwerkliche Treppen aufgrund erfahrungsgemäßer Beurteilung errichtet werden durfte. Der Sachverständige hat dazu festgestellt, dass schon vor der Veröffentlichung des Regelwerks „Handwerkliche Holztreppe“ im Jahr 1998 in Fachkreisen eine weitgehend einheitliche Vorstellung darüber bestand, was unter handwerklichen oder zimmermannsmäßigen Treppen zu verstehen ist. Nach den Ausführungen des Sachverständigen gehörten formverleimte gewendelte Mittelholmtreppen aus Baufurnierholz nicht dazu. Der Sachverständige hat seine Beurteilung überzeugend damit begründet, dass eine freitragende, gewendelte Mittelholmtreppe aus verschiedenen Gründen außerhalb des Bereiches erfahrungsgemäßer Beurteilung liegt. So ist nach Feststellung des Sachverständigen die erforderliche Ermittlung der Schnittkräfte an Kopf und Fuß des Mittelholms nur im Wege einer statischen Berechnung möglich. Auch die Torsionssteifigkeit des Holmes kann – wie der Sachverständige ausgeführt hat – nur rechnerisch oder durch Versuche ermittelt werden, wobei die erforderlichen mechanischen Kennwerte für Baufurnierholz aus Birke nicht vorliegen. Die Herstellung eines gekrümmten Holmes aus Baufurnierholzlamellen stellt nach Ausführungen des Sachverständigen auch keine traditionelle handwerkliche Bauweise dar, zumal für Brettschichtholz aus Furnierholz Werte für die erforderlichen Mindestradien der Krümmung und die Mindestdicke nicht geregelt sind und die geregelten Werte für Brettschichtholz aus Vollholz bei der ... errichteten Treppe unterschritten werden. Der Sachverständige hat ferner zum Beleg für die bereits seit Jahrzehnten bestehende einheitliche Auffassung darüber, welche Treppenbauarten als handwerkliche Holztreppe anzusehen sind, auf einen EGH-Bericht aus dem Jahre 1983 in einem Heft der Schriftenreihe Informationsdienst Holz Bezug genommen. Der Sachverständige hat darüber hinaus ausgeführt, dass nach DIN 1052, Anhang A zur Herstellung der Mittelholmtreppe auch ein Eignungsnachweis zum Leimen erforderlich gewesen wäre. Über einen solchen Eignungsnachweis verfügte der Betrieb des Beklagten ... nicht. Nach dem Ergebnis des Sachverständigengutachtens ist mangels eines

*Stand sicherheitsnachweises für die errichtete Mittelholmtreppe und mangels des erforderlichen Eignungsnachweises zum Leimen ein Risiko hinsichtlich der Stand sicherheit der Treppe nicht auszuschließen. Die von dem Beklagten vorgelegte statische Berechnung belegt die Stand sicherheit der Treppe schon deshalb nicht, weil der statischen Berechnung die zulässigen Werte für Buchensperrholz zugrunde gelegt sind, während die Festigkeitswerte für das tatsächlich verwendete Birkenperrholz nicht bekannt sind. Die in der vorgelegten statischen Berechnung vertretene Auffassung, dass Birkenperrholz noch fester sei als Buchensperrholz ist in keiner Weise belegt und widerspricht den überzeugenden Feststellungen des Sachverständigen ..., der ausgeführt hat, dass für Baufurnierholz aus Birke keine mechanischen Kennwerte bestehen und dass Birkenholz zwar über ähnliche Festigkeitseigenschaften wie Buchenholz verfügt, aber unter Langzeiteinwirkung weniger formstabil ist. ...“*

#### b) Eigene Anmerkung

In dem zitierten Urteil des LG Limburg werden viele der bereits im Rahmen der Grundzüge dargestellten Aspekte angesprochen. Das LG legte der Mangelbeurteilung zu Recht die Frage zugrunde, ob die errichtete Mittelholmtreppe für die gewöhnliche Verwendung geeignet war und dabei die Vorgaben der „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ eingehalten wurden. Diesbezüglich stützte sich das LG Limburg auf die Feststellungen des gerichtlich bestellten Sachverständigen. Dabei war festzustellen, dass der Tischler zwei wesentliche Gesichtspunkte nicht nachweisen konnte: Erstens fehlte der statische Nachweis der Stand sicherheit und zweitens fehlte der gemäß DIN 1052 erforderliche Eignungsnachweis zum Leimen. Zu Recht stellte das LG Limburg deswegen die Vermutung eines Verstoßes gegen die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ und damit einen Mangel fest. Für den Tischler war dabei der Nachweis des Gegenteils – also der Stand sicherheit sowie der Geeignetheit nach DIN 1052 – schon deswegen sehr schwer, weil keine mechanischen Kennwerte für Baufurnierholz aus Birke vorlagen. Weiterhin verdeutlicht dieses Urteil, dass sich Fachleute mit dem Heranziehen von Kennwerten anderer Holzarten sehr schwer tun. Dies war im vorliegenden Fall schon deswegen nachvollziehbar, weil Birkenholz – nach den Feststellungen des Sachverständigen – unter Langzeiteinwirkung weniger formstabil als Buchenholz ist, weswegen ein Heranziehen der Werte für Buchenholz ausschied. Für den Bereich der Herstellung von Treppen kann daher festgehalten werden, dass diese standsicher und in zulässiger Weise verleimt sein müssen. Beides sollte der Treppenhersteller durch Nachweise belegen können.

Abschließend ist zu betonen, dass eine Mangelhaftigkeit wegen Verstoßes gegen die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ auch dann besteht, wenn es noch gar nicht – vielleicht sogar nie! – zum Schadenseintritt kommt. Nach der Rechtsprechung stellt schon allein das Risiko der Gebrauchstauglichkeit einen vom Käufer/Besteller nicht hinzunehmenden Mangel dar, ohne dass es bereits zum Schadensfall gekommen sein muss.<sup>12</sup>

## **2. OLG Brandenburg, Urteil vom 08.04.2009 (AZ: 4 U 49/08)**

### a) Kernaussagen der Entscheidung

Ein interessantes Urteil zur Mangelhaftigkeit einer Treppe hat das OLG Brandenburg am 08.04.2009 verkündet, in dem es Folgendes ausführte:<sup>13</sup>

*„Auch wenn man die Vereinbarungen der Parteien im vorgenannten Sinne auslegt, wies die im Auftrag der Beklagten hergestellte und eingebaute Innentreppe eine Vielzahl von Mängeln auf, die die Beklagte in der Sache nicht in Abrede gestellt hat. So waren in allen drei Abschnitten der Treppe (Kellergeschoss zum Erdgeschoss, Erdgeschoss zum Obergeschoss, Obergeschoss zum Dachgeschoss) unterschiedliche Steigungshöhen festzustellen, die die zulässigen Toleranzen gemäß DIN 18065 PKT 8.2 überschritten, ein Gefälle in Richtung des Steiggeländers bei allen Stufen, insbesondere bei den Stufen 1, 2, 4 und 12, sowie 8 mm außer Lot stehende An- und Austrittspfosten, eine Verbindung zwischen Handlauf und Pfosten jeweils mit 2 Spax-Schrauben mit max. 6 mm Durchmesser, eine innenseitige Aufhängung der Stufen mittels einer 8 mm-Schraube bzw. Gewindestange mit angeschweißter Sechskant-Mutter, welche zusätzlich 1,5 cm von unten in die Stufe eingelassen war, keine Verbindung oder Verschraubung des oberen Pfostens, der den Handlauf und damit die einzelnen Stufen trägt, mit der Geschossdecke. Darüber hinaus waren die in dem Angebot der Beklagten vom 11.09.2006 aufgeführten Zubehörteile Designstab 6310 mit Edelstahlhülse und Unterlegscheibe für Steigegeländer, Distanzspindel 6310 mit Edelstahlhülse, Griffprofil 8301 (Omega-Form) im Steigegeländer, Designstab 6310 mit Edelstahlhülse und Unterlegscheiben für Brüstungsgeländer, Griffprofil 8301 (Omega-Form) im Brüstungsgeländer nicht als Originalteile aus dem Sortiment der Firma T. eingebaut worden. Zusätzlich war im Abschnitt Erdgeschoss zum Obergeschoss die 3. Stufe nicht am*

---

<sup>12</sup> Siehe nur: OLG Düsseldorf, Urteil v. 14.07.1995, AZ: 22 U 46/95 = NJW-RR 1996, S. 146 (147); OLG Köln, Urteil v. 11.12.1996, AZ: 11 U 28/96 = BauR 1997, S. 831 (831 f.); Seibel, Baumängel und anerkannte Regeln der Technik, Rdnr. 103 f., 309 ff.

<sup>13</sup> OLG Brandenburg, Urteil v. 08.04.2009, AZ: 4 U 49/08 = BauR 2009, S. 1634 (1634).

*Pfosten befestigt und ließ sich aus der Einstimmung schieben, das Brüstungsgeländer zwischen Erdgeschoss- und Obergeschosstreppe unterschritt den in DIN 18065 DKT.6.10.2 geforderten Mindestabstand von 5 cm zur Stufe 5 der Treppe vom Obergeschoss zum Dachgeschoss, die 10. Stufe der Treppe vom Erdgeschoss zum Obergeschoss hatte in der Zeit vom Einbau der Treppe im Jahr 2007 bis Februar 2008 Spiel bekommen. Darüber hinaus unterschritt der Handlauf im Abschnitt des Obergeschosses zum Dachgeschoss den in DIN 18065 PKT.6.10.2 geforderten Mindestabstand von 5 cm zur angrenzenden Wand im Dachgeschoss, der Bolzen, mit dem die oberste Treppenstufe zum Dachgeschoss in der Wand befestigt worden war, hatte in der Zeit zwischen dem Einbau der Treppe im Jahr 2007 bis Februar 2008 Spiel bekommen, so dass sich die Stufe bewegte, wenn man die Hauptlast auf den Stufenteil zum Zimmer hin verlagerte. Der Pfosten, der die Treppe zum Dachgeschoss trug, hatte keine Verbindung zur Geschossdecke; insbesondere fehlte eine Verschraubung. Schließlich fehlten insgesamt die für eine Genehmigung durch die Bauordnungsbehörde erforderlichen Sicherheitsnachweise. Bei diesen Mängeln handelt es sich auch um wesentliche Mängel, die die Gebrauchsfähigkeit der Treppe erheblich beeinträchtigt haben im Sinne des § 13 Nr. 7 Abs. 3 VOB/B. Dies ergibt sich zum Teil bereits daraus, dass es sich um Mängel handelt, die auf einem Verstoß gegen die anerkannten Regeln der Technik, nämlich die in der vorgenannten Mängelbeschreibung bereits genannten DIN-Vorschriften, beruhen. Darüber hinaus haben die Mängel ausweislich des Schreibens der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vom 19.05.2008 ... dazu geführt, dass den Klägern auferlegt wurde, die erforderlichen, aber durch die Beklagtenseite nicht vorgelegten Nachweis für Standsicherheit zu erbringen und letztlich – von der Beklagten nicht bestritten – zu der Aufforderung der Aufsichtsbehörde, die Treppe ausbauen zu lassen. ...“*

#### b) Eigene Anmerkung

Die vom OLG Brandenburg unter Verstoß gegen die DIN 18065 festgestellten, zahlreichen Mängel sind aus sich selbst heraus verständlich und bedürfen keiner weiteren Kommentierung. Dadurch war auch in diesem Fall ein Verstoß gegen die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ und damit eine Mangelhaftigkeit der Treppe belegt. Die Gebrauchsuntauglichkeit wird vor allem dadurch augenscheinlich, dass sogar einige Stufen infolge des mangelhaften Einbaus „Spiel“ bekommen hatten, so dass sie sich bewegten, wenn man die Hauptlast auf den Stufenteil zum Zimmer hin verlagerte.

Besonders interessant sind die Ausführungen des OLG Brandenburg zur Mangelhaftigkeit wegen des fehlenden Standsicherheitsnachweises. Es fehlten insgesamt die für eine Genehmigung durch die Bauordnungsbehörde erforderlichen Sicherheitsnachweise. Dies führte dazu, dass den Klägern von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zunächst auferlegt wurde, die erforderlichen Nachweise für die Standsicherheit zu erbringen. Nachdem dies nicht geschah, wurden die Kläger von der Aufsichtsbehörde sogar zum Ausbau der Treppe aufgefordert! Für Treppenhersteller lässt sich damit resümieren: Einer Treppe in einem Bauwerk, für die ein Standsicherheitsnachweis nicht erbracht werden kann, haftet ein wesentlicher Mangel an, der Gewährleistungsansprüche begründet. Für die Besteller der Treppe besteht die Mangelhaftigkeit einerseits im Gebrauchsrisiko der Treppe und andererseits auch darin, dass diese bauordnungsrechtliche Konsequenzen befürchten müssen.

#### **IV. Herstellung und Lieferung einer Treppe: Kauf- oder Werkvertrag?**

Abschließen soll dieser Vortrag mit einem Hinweis auf die neuere ober- und höchstgerichtliche Rechtsprechung zur rechtlichen Einordnung eines Vertrages zur Anfertigung und Lieferung einer Treppe. Nach herkömmlicher Auffassung war ein solcher Vertrag, da die Hauptleistungspflicht in dem Herstellen des versprochenen Werkes bestand, als Werkvertrag im Sinne von § 631 Abs. 1 BGB zu qualifizieren. Dem folgt die neuere Rechtsprechung nicht mehr.

#### **OLG Koblenz, Urteil vom 03.01.2008 (AZ: 5 U 685/07)**

##### **1. Kernaussagen der Entscheidung**

Dem am 03.01.2008 verkündeten Urteil des OLG Koblenz<sup>14</sup> lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Ein Schreiner bestellte bei einem Holztreppehersteller zwei Geschosstreppen aus Holz, die er beim Endkunden selbst einbauen wollte. Der Hersteller nahm das Aufmaß vor Ort, plante, fertigte und lieferte die Treppen. Beim Einbau durch den Schreiner stand diesem ein Mitarbeiter des Herstellers mit verschiedenen Montagematerialien zur Seite. Der Endkunde hielt die Treppe für mangelhaft. Dabei störte diesen vor allem, dass die Treppe nicht genauso breit war wie die zuvor an gleicher Stelle befindliche Stahlholztreppe. Außerdem entsprach ein Geländerpfosten nicht dem im Vertrag vorgesehenen Querschnitt. Der Schreiner verweigerte gegenüber dem Hersteller die Bezahlung der Treppen unter Hinweis auf diese Mängel sowie weitere Montagemängel. Der Hersteller klagte seine Vergütung erfolgreich beim Landgericht ein.

Das OLG Koblenz führte in seinem eingangs genannten Urteil zur rechtlichen Einordnung des Vertrages Folgendes aus:

*„Zwischen den Parteien ist, anknüpfend an die Auftragsbestätigung der Klägerin vom 23. März 2005 und die darauf bezogene Annahmeerklärung des Beklagten vom Folgetag, ein Werklieferungsvertrag über unvertretbare körperliche Sachen zustande gekommen, der den kaufvertraglichen Mängelgewährleistungsvorschriften unterworfen ist (§ 651 Satz 1 BGB). Auf dieser Grundlage hat die Klägerin nur für Liefermängel, nicht jedoch für Unzulänglichkeiten in der Montage einzustehen. Diese – begrenzte – Haftung ist zusätzlich den Einschränkungen des § 377 HGB unterworfen. Die*

---

<sup>14</sup> OLG Koblenz, Urteil v. 03.01.2008, AZ: 5 U 685/07 = BauR 2009, S. 862 (862) = IBR 2009, S. 210 (210).



*Auftragsbestätigung vom 23. März 2005 regelt eindeutig, dass die Leistung der Klägerin „ohne Montage“ erfolge und dass allenfalls – auf entsprechenden Wunsch hin – ein Montagegehilfe zu einem festen Stundensatz gestellt werde. Damit sahen die Parteien einvernehmlich davon ab, das Angebot der Klägerin vom 7. März 2005, die Treppe nicht nur anzuliefern, sondern darüber hinaus auch – gegen eine pauschale Vergütung – zu montieren, vertraglich umzusetzen. Demgemäß wirkte die Klägerin dann auch tatsächlich nur insofern am Treppeneinbau mit, als sie dem Beklagten für den 23. April 2005 einen Montagehelfer an die Hand gab und Kleinmaterialien überließ. Dem war eine entsprechende, dem Beklagten tags zuvor per Fax übermittelte Ankündigung vorausgegangen. Folgerichtig verhielt sich dann auch die Rechnung der Klägerin vom 25. April 2005 einerseits über das Entgelt für die Treppe als solche und andererseits über die Lohnkosten für den Montagehelfer sowie über den Preis von Stoffen zum Verkleben und zur Abdichtung. Der Einwand des Beklagten, vor Ort sei der von der Klägerin gestellte Monteur praktisch federführend gewesen, während er selbst nur Handlangerdienste geleistet habe, ist ohne rechtserhebliches Gewicht; die Vertragspflichten der Klägerin konnten auf diese Weise nicht erweitert werden. ...“*

## **2. Eigene Anmerkung**

Diese Entscheidung ist für die Praxis äußerst relevant.

Zunächst ist zu betonen, dass mittlerweile auch der BGH zur rechtlichen Einordnung Stellung genommen und in seinem Urteil vom 23.07.2009 entschieden hat, dass Kaufrecht auf sämtliche Verträge mit einer Verpflichtung zur Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen Anwendung findet – auch auf Verträge zwischen Unternehmern.<sup>15</sup> In seinem Urteil vom 09.02.2010 hat der BGH dabei noch darauf hingewiesen, dass selbst dann nicht Werkvertragsrecht anzuwenden ist, wenn die Sache nach den konkreten Vorstellungen und Vorgaben des Bestellers hergestellt wurde.<sup>16</sup>

Nach der Rechtsprechung des BGH kann nur dann Werkvertragsrecht anwendbar sein, wenn ein über die Herstellung der Sache hinausgehender, wesentlicher Erfolg geschuldet wird. Im Fall der Herstellung der Treppe kann sich dies nicht bereits aus dem Gesichtspunkt der Planungs- und Konstruktionsleistungen ergeben, da jede Herstellung einer speziell anzufertigenden Sache eine Planung und Konstruktion

---

<sup>15</sup> BGH, Urteil v. 23.07.2009, AZ: VII ZR 151/08 = ZfBR 2009, 778 (778 ff.) = IBR 2009, S. 575 (575).

<sup>16</sup> BGH, Urteil v. 09.02.2010, AZ: X ZR 82/07 = [www.ibr-online.de](http://www.ibr-online.de) (Volltext).

voraussetzt. Im Normalfall kann daher nicht von einer dominierenden und damit Werkvertragsrecht eröffnenden Planungsleistung ausgegangen werden, wenn eine bewegliche Sache auf Bestellung nach Maß gefertigt und geliefert wird.

Diese Rechtsprechung hat weitreichende Konsequenzen, von denen hier nur zwei hervorgehoben werden sollen:

Einerseits kommt es für die Fälligkeit der Vergütung des Treppenherstellers nicht mehr auf das Rechtsinstitut der **Abnahme** an, da Kauf- und nicht Werkvertragsrecht anwendbar ist.

Andererseits trifft denjenigen, der die Treppe bestellt hat, die handelsrechtliche **Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB**, der über § 381 Abs. 2 HGB auch auf Werklieferungsverträge anwendbar ist. Voraussetzung dabei ist jedoch, dass der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft gemäß § 343 HGB ist – der Treppenbesteller muss also Kaufmann in diesem Sinne sein. Handelt es sich um eine juristische Person wie z.B. eine GmbH, ergibt sich die Kaufmannseigenschaft regelmäßig aus der Rechtsform, § 6 HGB. Diese Eigenschaft kann sich aber auch aus dem Handelsregistereintrag als Kaufmann ergeben, § 5 HGB. Eine Kaufmannseigenschaft ist zu verneinen, wenn der Betroffene lediglich als Einzelunternehmer oder als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR: §§ 705 ff. BGB) in die Handwerksrolle eingetragen ist. Daher trifft z.B. den „kleinen Schreiner“ die Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB nicht. Greift die Untersuchungspflicht jedoch ein und unterlässt der Käufer eine unverzügliche Untersuchung der Holzterasse auf Mängel und eine Mängelanzeige, verliert er nach § 377 Abs. 2 HGB seine Gewährleistungsansprüche. Dabei ist noch zu erwähnen, dass dieser Gewährleistungsausschluss natürlich nur bei solchen Mängeln eingreift, die bei gehöriger Untersuchung auch direkt zu erkennen gewesen wären. „Verdeckte Mängel“ müssen gemäß § 377 Abs. 2, Abs. 3 HGB unverzüglich nach ihrer Entdeckung angezeigt und gerügt werden.

## V. Literaturhinweise zur Vertiefung

- *Kniffka/Koebler*, Kompendium des Baurechts (3. Aufl., München 2008)
- *Seibel*, Baumängel und anerkannte Regeln der Technik (München 2009)
- *Werner/Pastor*, Der Bauprozess (12. Aufl., Köln 2008)